

RICHTLINIE 2006/61/EG DER KOMMISSION**vom 7. Juli 2006****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Atrazin, Azinphosethyl, Cyfluthrin, Ethephon, Fenthion, Methamidophos, Methomyl, Paraquat und Triazophos****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, spiegeln die Rückstandshöchstgehalte den Einsatz der Mindestmenge an Pestiziden wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Die Pestizide sind so einzusetzen, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher. Bei Lebensmitteln tierischen

Ursprungs spiegeln die Rückstandshöchstgehalte die Aufnahme von mit Pestiziden behandeltem Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs durch Tiere sowie gegebenenfalls die unmittelbaren Folgen des Einsatzes von Tierarzneimitteln wider. Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte bilden die oberen Grenzwerte für solche Rückstände, die man in Erzeugnissen dann erwarten könnte, wenn die Erzeuger eine gute landwirtschaftliche Praxis anwenden.

- (2) Die Rückstandshöchstgehalte für Pestizide werden ständig überprüft und können geändert werden, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Ergibt die zugelassene Verwendung von Pestiziden keine nachweisbaren Rückstände in oder auf dem Lebensmittel oder ist die Verwendung nicht zugelassen oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt oder werden in Drittländern Mittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so wird die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.
- (3) Der Kommission wurde mitgeteilt, dass die Rückstandshöchstgehalte für mehrere Pestizide angesichts neuer Informationen über die Toxikologie und die Aufnahme durch die Verbraucher möglicherweise überprüft werden müssen. Die Kommission hat die jeweiligen Bericht erstattenden Mitgliedstaaten aufgefordert, Vorschläge für die Überprüfung der auf EU-Ebene festgelegten Rückstandshöchstgehalte zu machen. Diese Vorschläge wurden der Kommission unterbreitet.
- (4) Die lebenslange und die kurzzeitige Verbraucherexposition bei Aufnahme der unter diese Richtlinie fallenden Pestizide über Lebensmittel ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation ⁽⁵⁾ erneut geprüft und bewertet worden. Auf dieser Grundlage sollten neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass es zu keiner unannehmbaren Belastung der Verbraucher kommt.

⁽¹⁾ Abl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/59/EG der Kommission (Abl. L 175 vom 29.6.2006, S. 61).

⁽²⁾ Abl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/59/EG der Kommission.

⁽³⁾ Abl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/59/EG der Kommission.

⁽⁴⁾ Abl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/45/EG der Kommission (Abl. L 130 vom 18.5.2006, S. 27).

⁽⁵⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, 1997 von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlicht (WHO/FSF/FOS/97.7).

- (5) Die akute Verbraucherexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die möglicherweise Rückstände dieser Pestizide enthalten, ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Das Ergebnis war, dass Pestizidrückstände unterhalb der in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte keine akute toxische Wirkung haben.
- (6) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalten konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen wurden berücksichtigt.
- (7) Die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sollten entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 86/362/EWG wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Anhang II der Richtlinie 86/363/EWG wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 3

Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 20. Januar 2007 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 21. Januar 2007 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 2006.

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die folgende Zeile wird eingefügt:

Pestizidrückstände	Höchstgehalt in mg/kg
„Atrazin	0,05 (*) GETREIDE
(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“	

2. Die Zeilen betreffend Azinphos-ethyl, Ethephon und Triazophos erhalten folgende Fassung:

Pestizidrückstände	Höchstgehalt in mg/kg
„Azinphosethyl	0,05 (*) GETREIDE
Ethephon	0,5 Gerste, Roggen 0,2 Triticale, Weizen 0,05 (*) sonstiges Getreide
Triazophos	0,02 (*) GETREIDE
(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“	

ANHANG II

Anhang II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG erhalten die Zeilen betreffend Azinphosethyl und Triazophos folgende Fassung:

Pestizidrückstände	Höchstgehalt in mg/kg		
	Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnisse und tierische Fette, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (1) (4)	Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; der übrigen Lebensmittel unter KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (2) (4)	Frischei ohne Schale, Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes 0407 00 und 0408 (3) (4)
„Azinphos-ethyl	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
Triazophos	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

2. In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG erhalten die Zeilen betreffend Fenthion folgende Fassung:

Pestizidrückstände	Höchstgehalt in mg/kg		
	Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnisse und tierische Fette, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (1) (4)	Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; der übrigen Lebensmittel unter KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (2) (4)	Frischei ohne Schale, Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter KN-Codes 0407 00 und 0408 (3) (4)
„Fenthion und sein Sauerstoff-Analogon sowie deren Sulfoxide und Sulfone, ausgedrückt als Fenthion	0,05 (*)	0,01 (*)	—

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

ANHANG III

Anhang II Teil A der Richtlinie 90/642/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die folgende Spalte wird bei Fenthion angefügt:

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Fenthion und sein Sauerstoff-Analogon, deren Sulfoxide und Sulfone, ausgedrückt als Fenthion
„1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	
i) ZITRUSFRÜCHTE	3
Grapefruit	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)	
Orangen	
Pomelos	
Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,01 (*)
Mandeln	
Paranüsse	
Kaschu-Nüsse	
Esskastanien, Edelkastanien	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macadamianüsse	
Pekannüsse, Hickorynüsse	
Pinienkerne, Pignoli	
Pistazien	
Walnüsse	
Sonstige	
iii) KERNOBST	0,01 (*)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	
iv) STEINOBST	
Aprikosen, Marillen	
Kirschen	2
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	
Pflaumen	
Sonstige	0,01 (*)
v) BEEREN UND KLEINOBST	0,01 (*)
a) Tafel- und Keltertrauben	
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Fenthion und sein Sauerstoff-Analogon, deren Sulfoxide und Sulfone, ausgedrückt als Fenthion
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchten)	
Brombeeren	
Taubereen	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	
d) Anderes Kleinobst und Beeren (ohne Wildfrüchte)	
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren, Ribisel (rot, schwarz und weiß)	
Stachelbeeren	
Sonstige	
e) Wildfrüchte	
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litschis	
Mangos	
Oliven (Tafeloliven)	1
Oliven (Kelteroliven)	1
Papayas	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Sonstige	0,01 (*)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,01 (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	
Rote Rüben	
Karotten und Möhren	
Kassava, Maniok	
Knollensellerie	
Meerrettich, Kren	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Radieschen und Rettiche	
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln, Bataten	
Kohlrüben	
Speiserüben	

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Fenthion und sein Sauerstoff-Analogon, deren Sulfoxide und Sulfone, ausgedrückt als Fenthion
Yamswurzeln	
Sonstige	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	
Knoblauch	
Zwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanaceae	
Tomaten, Paradeiser	
Paprika	
Auberginen, Melanzani	
Okra	
Sonstige	
b) Cucurbitaceae — mit genießbarer Schale	
Salatgurken	
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	
c) Cucurbitaceae — mit ungenießbarer Schale	
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Sonstige	
d) Zuckermais	
iv) KOHLGEMÜSE	
a) Blumenkohle	
Rübstiel (Broccoli)	
Blumenkohl, Karfiol	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl, Kohlsprossen	
Kopfkohl	
Sonstige	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	
a) Salate und ähnliche	
Gartenkresse	

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Fenthion und sein Sauerstoff-Analogon, deren Sulfoxide und Sulfone, ausgedrückt als Fenthion
Feldsalat	
Salat	
Endivie	
Rucola	
Kohlblätter und -stängel	
Sonstige	
b) Spinat und ähnliche	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Frische Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Sonstige	
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)	
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocken	
Lauch, Porree	
Rhabarber	
Sonstige	
viii) PILZE	
a) Zuchtpilze	
b) Wildpilze	
3. Hülsenfrüchte	0,01 (*)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Fenthion und sein Sauerstoff-Analogon, deren Sulfoxide und Sulfone, ausgedrückt als Fenthion
Sonstige	
4. Ölsaaten	0,02 (*)
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamens	
Hanfsamen	
Sonstige	
5. Kartoffeln	0,01 (*)
Frühkartoffeln	
Lagerkartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Blattstiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

2. Die Spalten für Atrazin, Azinphosethyl, Cyfluthrin, Ethepon, Methamidophos, Methomyl, Paraquat and Triazophos erhalten folgende Fassung:

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Atrazin	Azinphosethyl	Cyfluthrin einschl. sonstiger Mischungen aus Isomerbestandteilen (Summe der Isomere)	Ethepon	Methamidophos	Methomyl/Thiodicarb (Summe ausgedrückt als Methomyl)	Paraquat	Triazophos
„1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	0,05 (*)	0,02 (*)					0,02 (*)	0,01 (*)
i) ZITRUSFRÜCHTE			0,02 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)			
Grapefruit						0,5		
Zitronen						1		
Limonen						1		
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)						1		
Orangen						0,5		
Pomelos						0,5		
Sonstige						0,05 (*)		

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Atrazin	Azinphosethyl	Cyfluthrin einschl. sonstiger Mischungen aus Isomerbestandteilen (Summe der Isomere)	Ethephon	Methamidophos	Methomyl/Thiodicarb (Summe ausgedrückt als Methomyl)	Paraquat	Triazophos
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)			0,02 (*)	0,1	0,01 (*)	0,05 (*)		
Mandeln								
Paranüsse								
Kaschu-Nüsse								
Esskastanien, Edelkastanien								
Kokosnüsse								
Haselnüsse								
Macadamianüsse								
Pekannüsse, Hickorynüsse								
Pinienkerne, Pignoli								
Pistazien								
Walnüsse								
Sonstige								
iii) KERNOBST			0,2		0,01 (*)	0,2		
Äpfel				0,5				
Birnen								
Quitten								
Sonstige				0,05 (*)				
iv) STEINOBST								
Aprikosen, Marillen			0,3		0,1	0,2		
Kirschen			0,2	3		0,1		
Pflirsche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)			0,3		0,05	0,2		
Pflaumen			0,2			0,5		
Sonstige			0,02 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)		
v) BEEREN UND KLEINOBST					0,01 (*)			
a) Tafel- und Keltertrauben			0,3	1				
Tafeltrauben						0,05 (*)		
Keltertrauben						1		
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)			0,02 (*)	0,05 (*)		0,05 (*)		
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchten)			0,02 (*)	0,05 (*)		0,05 (*)		
Brombeeren								
Taubereen								

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Atrazin	Azinphosethyl	Cyfluthrin einschl. sonstiger Mischungen aus Isomerbestandteilen (Summe der Isomere)	Ethephon	Methamidophos	Methomyl/Thiodicarb (Summe ausgedrückt als Methomyl)	Paraquat	Triazophos
Sellerieblätter								
Sonstige								
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	0,05 (*)		0,05	0,05 (*)		0,05 (*)		
Bohnen (mit Hülsen)					0,5			
Bohnen (ohne Hülsen)								
Erbsen (mit Hülsen)					0,5			
Erbsen (ohne Hülsen)								
Sonstige					0,01 (*)			
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	0,05 (*)		0,02 (*)	0,05 (*)		0,05 (*)		
Spargel								
Kardonen								
Stangensellerie								
Fenchel								
Artischocken					0,1			
Lauch, Porree								
Rhabarber								
Sonstige					0,01 (*)			
viii) PILZE	0,05 (*)		0,02 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)		
a) Zuchtpilze								
b) Wildpilze								
3. Hülsenfrüchte	0,05 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
Bohnen								
Linsen								
Erbsen								
Sonstige								
4. Ölsaaten	0,05 (*)	0,02 (*)					0,02 (*)	0,01 (*)
Leinsamen								
Erdnüsse						0,1		
Mohnsamen								
Sesamsamen								
Sonnenblumenkerne								
Rapssamen			0,05					
Sojabohnen					0,2	0,1		
Senfkörner								
Baumwollsamensamen				2	0,2	0,1		
Hanfsamen								
Sonstige			0,02 (*)	0,1 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)		

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Atrazin	Azinphosethyl	Cyfluthrin einschl. sonstiger Mischungen aus Isomerbestandteilen (Summe der Isomere)	Ethephon	Methamidophos	Methomyl/Thiodicarb (Summe ausgedrückt als Methomyl)	Paraquat	Triazophos
5. Kartoffeln	0,05 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,01 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,01 (*)
Frühkartoffeln								
Lagerkartoffeln								
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Blattstiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,02 (*)	0,1 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*)	0,05 (*)	20	0,1 (*)	0,02 (*)	10	0,05 (*)	0,02 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“